

28.

Bekanntmachung

über die Ersatzbestimmung eines Mitgliedes im Rat der Gemeinde Altenberge

Das Ratsmitglied Klaus Leusing, Am Eschhuesbach 14, 48341 Altenberge (UWG), hat mit Erklärung vom 25.06.2012 sein Mandat als Mitglied des Rates der Gemeinde Altenberge mit Ablauf des 31. Juli 2012 niedergelegt.

Gem. § 45 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (KWahlG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV.NRW. S. 454, ber. S. 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2011 (GV.NRW. S. 238) in Verbindung mit § 69 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31.08.1993 (GV.NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Änderungsverordnung vom 03.07.2009 (GV.NRW. S. 372) habe ich als Nachfolger aus der Reserveliste (Nr. 13) der Unabhängigen Wähler-Gemeinschaft Altenberge - UWG - für die Wahl der Vertretung der Gemeinde Altenberge am 30.08.2009

**Herr Peter Nemitz, geb. 1948 in Hannover,
Von-Galen-Str. 9, 48341 Altenberge,**

festgestellt und mache dieses hiermit öffentlich bekannt. Die auf der Reserveliste unter der Nr. 5 - 12 stehenden Personen haben vorab auf die Ausübung des Ratsmandates verzichtet.

Gegen diese Entscheidung können gem. § 45 Abs. 2 i.V. mit § 39 Abs. 1 KWahlG

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Richtigkeit der vorstehenden Feststellungen für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Gemeinde Altenberge, Kirchstr. 25, 48341 Altenberge, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift (Rathaus, Zimmer Nr. 2.5) zu erklären.

48341 Altenberge, den 07.08.2012

Gemeinde Altenberge
Der Bürgermeister
als Wahlleiter

gez. Paus